

Bereitstellungstag: 23. August 2023

Öffentliche Bekanntmachung

nachfolgender

Widmungsverfügungen

Hier: Verkehrsflächen in Troisdorf-Mitte

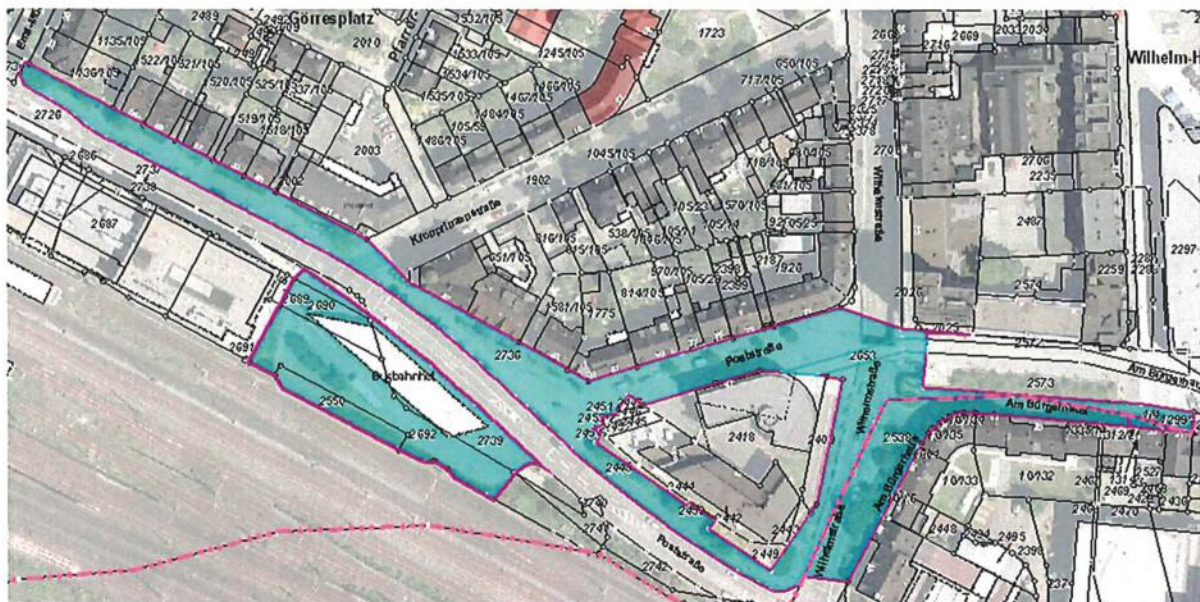
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) werden je als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1.) **Poststraße** im Bereich der Polizeiwache / Am Bürgerhaus

Die Widmung erfolgt für die Flächen, die nicht als Fahrbahn der Wilhelmstraße dienen, unter Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Radverkehr und erstreckt sich, wie in dem beigefügten Lageplan dargestellt, auf die Flurstücke Gemarkung: Troisdorf, Flur 9, Nrn. 2736 und 2653 sowie Flur 8, Nrn. 2538, 1/4 und 1299/1.

2.) **Hans-Jaax-Platz** respektive ZOB

Die Widmung erfolgt unter Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs und erstreckt sich über die Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 9, Flurstück Nrn. 2690, 2550 sowie jeweils eine Teilfläche aus Nrn. 2738, 2692 und 2739.



Durch die förmliche Widmung erhalten die Verkehrsflächen die Eigenschaften einer "öffentlichen" Straße im Sinne des Straßen- und Wegerechts.

Die Pläne, aus denen die gewidmeten Straßenflächen ersichtlich sind, können auch während der Dienststunden im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 407 eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungsverfügungen wird durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachung und die Internetadresse wird im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf, nachrichtlich hingewiesen.

Die Bekanntmachung vorstehender Widmungsverfügungen wird hiermit angeordnet; mit der Bekanntmachung wird die jeweilige Widmungsverfügung wirksam.

Troisdorf, den 14.08.2023

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister

B. W.

Alexander Biber

Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die jeweilige Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.